



Neue CoronaSchVO ab 20.08.2021:

- Bestattungen / Trauerfeiern gelten ab 20.08.2021 als „Veranstaltungen“ nach § 2 Abs. 9 CoronaSchVO.
- Nur noch zwei Inzidenzstufen.
- Keine Teilnehmerlisten mehr notwendig.
- Die Kontrolle von 3G und Ausweispapieren ist ab Inzidenz von 35 in geschlossenen Räumen vorgeschrieben. Die Kontrolle erfolgt durch den Halleninhaber/Gastwirt, § 4 Abs. 5 Satz 1 CoronaSchVO.
- Hygieneregeln sind in neuer Anlage zur CoronaSchVO zusammengefasst.

	Inzidenz UNTER 35:	Inzidenz ÜBER 35:
Trauerfeiern im Freien:	Maskenpflicht: nur bei Warteschlangen! Mindestabstand: JA Beachte: Hausrecht!	Teilnehmerzahl bis 2.500 (darüber: 3G und Ausweis!) Maskenpflicht: nur bei Warteschlangen! Mindestabstand: JA Beachte: Hausrecht!
Gesang im Freien:	Maskenpflicht für alle ODER 3G und Ausweis Nur PCR-Tests zugelassen! Beachte: Hausrecht!	3G und Ausweis Nur PCR-Tests zugelassen! Maskenpflicht für alle Beachte: Hausrecht!
Trauerfeiern in Hallen:	Maskenpflicht: JA Mindestabstand: JA Ab 100 Teilnehmern ohne feste Sitzplätze: plus Hygienekonzept! Beachte: Hausrecht!	3G und Ausweis! Maskenpflicht: JA Mindestabstand: JA Ab 100 Teilnehmern ohne feste Sitzplätze: plus Hygienekonzept! Beachte: Hausrecht!
Gesang in Hallen:	Maskenpflicht für alle ODER 3G und Ausweis Nur PCR-Tests zugelassen! Beachte: Hausrecht!	Maskenpflicht für alle UND 3G und Ausweis! Nur PCR-Tests zugelassen! Beachte: Hausrecht!
Trauerkaffees im Freien:	Maskenpflicht: nur bei Warteschlangen! Mindestabstand: JA Beachte: Hausrecht!	Teilnehmerzahl bis 2.500 (darüber: 3G und Ausweis!) Maskenpflicht: nur bei Warteschlangen! Mindestabstand: JA Beachte: Hausrecht!
Trauerkaffees in geschlossenen Räumen:	Maskenpflicht: JA ODER Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Tischen ODER Bauliche Trennung zwischen Tischen Beachte: Hausrecht!	3G und Ausweis! Maskenpflicht: JA ODER Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Tischen ODER Bauliche Trennung zwischen Tischen Beachte: Hausrecht!



FAQs:

Link zur aktuellen CoronaSchVO und zur Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen?

Das Land NRW hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

Wie ist eine Veranstaltung definiert?

Veranstaltung ist nach § 2 Abs. 9 CoronaSchVO ein „(...) zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen (Besuch von Museen, Bibliotheken, Zoologischen Gärten und so weiter) durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung in diesem Sinne(...)“

Wie ist Außengastronomie bzw. „im Freien“ definiert?

Außengastronomie liegt vor, wenn ein „freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel“ stattfinden kann. Daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein. Ebendies gilt für Veranstaltungen, die „im Freien“ stattfinden können.

Wie werden Kinder und Jugendliche kontrolliert?

Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren gelten wegen der Schulpflicht aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Kinder und Jugendliche über 15 Jahren können auch ihren Schülerschein als 3G-Nachweis vorlegen.

Maskenpflicht und AHA+L-Regeln

Es besteht unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen mit Publikumsverkehr sowie bei Großveranstaltungen (über 2.500 Teilnehmende) im Freien (außer am Sitzplatz).